



44. BImSchV

Am 20. Juni 2019 ist die Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen (Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [44. BImSchV] in Kraft getreten.

Sie dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2015/2193 vom 25. November 2015 (MCP-Richtlinie) zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen.

Neue und bereits bestehende Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen die unter die Verordnung fallen, sind bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen werden diese Anzeigen in einem Anlagenregister zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/anzeige-/registrierungspflichten-nach-44-bimschv>

Weiterhin ist für Anlagenbetreiber das aktuelle Formular für diese Anzeige hinterlegt.

Ihre Ansprechpartnerin:

Birgit Arnold

Telefon 05231 – 71 5341